

Die letzten Dinge regeln

Erbrechtliche Pflichtteilsansprüche

Die Grenzen der Testierfreiheit – die Rolle des Pflichtteilsrechts im deutschen Erbrecht

Durch das Pflichtteilsrecht wird der Testierfreiheit des Erblassers eine klare Grenze gesetzt. Zwar kann der Erblasser über sein Vermögen – mittels letztwilliger Verfügung – grundsätzlich frei verfügen, aber die von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossenen Personen erhalten durch das Pflichtteilsrecht eine Mindestbeteiligung am Nachlass.

Nach starren Quoten errechnen sich deren Anspruch, den sie gegenüber dem Erben geltend machen können. Damit ist aber noch nicht genug. Der sogenannte Pflichtteilergänzungsanspruch verschafft eine weitere Beteiligung der Pflichtteilberechtigten, wenn der Erblasser den Nachlass durch zum Beispiel lebzeitige Schenkungen – in der Regel in den letzten zehn Jahren vor dem Tod – sei es bewusst oder unbewusst, verringert hat.

Etwas anderes kann gelten, wenn der Erblasser in einem Land gelebt hat, dessen Rechtsordnung ein Pflichtteilsrecht „nicht kennt“, vorausgesetzt, dass auf den Erbfall nicht deutsches Recht anzuwenden ist. Doch auch in diesen Ländern gibt es oft Regelungen zu einem sogenannten Noterbrecht oder einem Unterhaltsanspruch aus dem Nachlass nach dem Grundsatz des jeweiligen Bedarfs naher Familienangehöriger.

Ob dies richtig oder gar zeitgemäß ist oder doch einer Reform bedarf, wird immer wieder diskutiert. Dies mag jeder anders beurteilen und ist auch in juristischen Fachkreisen umstritten. Die persönlichen Verhältnisse eines jeden Einzelnen und die jeweilige Stellung in einem Erbfall sowie die familiären Verwicklungen spielen dabei oft eine Rolle. Des einen Freud ist eben des anderen Leid.



Anwaltlicher Rat ist unerlässlich. Vor allem dann, wenn ein Rechtsstreit möglichst vermieden werden soll.

Symbolfoto: ccvision

Hat der Erblasser eine zum Kreis der Pflichtteilberechtigten Personen von der Erbfolge ausgeschlossen, so besteht nach derzeitiger Gesetzeslage in Deutschland ein Pflichtteilsanspruch. Nach deutschem Recht ist der Pflichtteil ein schuldrechtlicher Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Basis hierfür ist grundsätzlich der Nachlasswert zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers.

Hierüber werden die Pflichtteilberechtigten in der Regel durch das zuständige Nachlassgericht informiert. Die entsprechende Verfügung von Todes wegen wird ihnen durch Gericht übermittelt. Alles Weitere müssen diese selbst veranlassen, um ihren Anspruch gegenüber dem oder den Erben durchzusetzen. Das Nachlassgericht ist hierfür nicht zuständig. Daher ist es ratsam einen Fachanwalt für Erbrecht einzuschalten, damit der Anspruch korrekt innerhalb der Verjährungsfrist durchgesetzt werden kann.

Zunächst ist zu klären, ob die Enterbung tatsächlich wirksam ist. Bestehen Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Testaments, werden diese in der Regel zunächst beim Nachlassgericht erhoben. Bestehen keine

Einwendungen, sind sodann die Pflichtteilberechtigung und die Pflichtteilsquote zu ermitteln. Der Kreis der Pflichtteilberechtigten und die Höhe des Pflichtteils ergeben sich aus Gesetz: Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner nach dem LPatG sowie eheliche, nicht-eheliche und adoptierte Kinder sind im Normalfall pflichtteilsberechtigt. Unter Umständen können auch Enkel, aber auch die Eltern des Erblassers einen Pflichtteilsanspruch haben. Geschwister zählen nicht zum Kreis der Pflichtteilberechtigten. Ebenso wenig der langjährige nichteheliche oder nicht eingetragene Lebenspartner. Letztere können „nur“ Erben werden.

Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Hierbei müssen nicht nur die Verwandtschaftsverhältnisse, sondern auch die güterrechtlichen Verhältnisse geklärt werden. Sind der oder die Erben bekannt beziehungsweise stehen sie fest, müssen diese den Pflichtteilberechtigten Auskunft über den Wert des gesamten Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls erteilen.

Ferner ist Auskunft über Schenkungen des Erblassers in den letzten zehn Jahren vor sei-

nem Tod zu erteilen. Ist die Schenkung gegenüber einem Ehegatten erfolgt, so besteht keine zeitliche Grenze. Die Erben haben zudem in der Regel ein Nachlassverzeichnis zu erstellen. Ferner müssen diese auch einem sogenannten Wertermittlungsanspruch nachkommen. Sachverständigengutachten zum Wert der Immobilie im Todesfall spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ist „alles geklärt“, können der **Pflichtteilsanspruch sowie der Pflichtteilergänzungsanspruch unter Berücksichtigung weiterer Aspekte, wie zum Beispiel Schenkungen an den Pflichtteilberechtigten selbst, geltend gemacht werden.** Dies klingt auf den ersten Blick einfach, aber die Schwierigkeiten liegen im Detail. Zudem ist oftmals Streit vorprogrammiert, da ganz unterschiedliche Fronten und Interessen aufeinandertreffen. Anwaltlicher Rat ist hierbei unerlässlich, vor allem dann, wenn ein Rechtsstreit möglichst vermieden werden soll.

Weitere Informationen:

Raphaela Hüfstege
Rechtsanwältin,
Fachwältin für Erbrecht
Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen PartG mbB

Über den letzten Weg mitbestimmen

Bestattungsvorsorge kann eine sinnvolle Entscheidung sein

Der Tod eines geliebten Menschen ist für die Angehörigen eine extreme Herausforderung. Eine Zeit, die mit vielen Fragen und Organisationsaufwand verbunden ist. Gerade in den ersten Tagen kann das zu einer großen Belastung werden.

Gut, wenn sich die Angehörigen dank einer Bestattungsvorsorge dann keine Gedanken über die Bestattungsleistungen und deren Kosten machen müs-

sen. Diese liegen in Deutschland aktuell durchschnittlich zwischen 6000 und 8000 Euro. Sie sind in der Regel durch die Hinterbliebenen zu tragen.

Der Beitrag für eine Sterbegeldversicherung hängt vom Eintrittsalter und der gewählten Versicherungssumme ab. Letztere sollte – ausgehend von den persönlichen Wünschen – der Höhe der ortsüblichen Bestattungskosten entsprechen. Bei besonderen Lebensumständen können zusätzliche Kosten, etwa für Grabpflege oder Gebühren, abgedeckt werden. Für eine einfache Bestattung reicht in der Regel



Mit einer Bestattungsvorsorge kann man Hinterbliebene finanziell entlasten. Foto: DJD/Nürnberger Versicherung/Getty Images/Jure Gasparic

eine niedrige Versicherungssumme. 6000 Euro sollte man aber auch dafür einkalkulieren.

Könnte man das Geld für die Bestattung nicht einfach ansparen? Tatsächlich kritisieren Verbraucherschützer bei Sterbegeldversicherungen die Möglichkeit der sogenannten Überzahlung bei langen Laufzeiten.

In der Praxis ist dies aber nur bei wenigen Versicherten der Fall, weil die Überschussbeteiligung eine Erhöhung der Versicherungsleistung bewirkt. Bei vielen Bestattungsvorsorgen etwa steht nach Ablauf einer Wartezeit von 18 Monaten die volle Versicherungssumme zur

Die aktuelle Rechtsprechung setzt einen klaren Rahmen: Der Schutz vor dem Zugriff des Sozialamts gilt für eine angemessene Sterbegeldversicherung, bei der eindeutig geregelt ist, dass das Geld im Todesfall ausschließlich für die Bestattung verwendet werden kann. (djd)

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN



Vorsorge?

Ein mutiger Schritt!

Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst



089/68 30 68
www.musik-und-trauer.de

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG | (U2 Hohenzollernplatz) | 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 | Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com | www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk

Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:

www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:

089 – 64 24 86 80



St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesethema:

„Die letzten Dinge regeln“ erscheint am 20. März 2024

Weitere Informationen erhalten Sie von:
Melanie Blüml Tel. 089/23 77-33 26
E-Mail: melanie.blueml@abendzeitung.de

Abendzeitung

Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabpflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER

Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38

Mobiltelefon 01 71/7 77 43 80



Tag und Nacht erreichbar



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Trauerfall - was nun?

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 • www.staetliche-bestattung.de